

# **SATZUNG**

vom 24.03.1965 bzw. 31.10.1998  
bzw. 06.06.2008

Fassung aufgrund des Beschlusses  
der Mitgliederversammlung vom  
20. Mai 2011 in Illetas/Mallorca

gez. Zapf

---

- Der Vorsitzende -

gez. Hübner

---

- Der Geschäftsführer -

**FORSCHUNGSVEREINIGUNG  
"KALK-SAND" EV**

## INHALT

---

§ 1	Name, Sitz und Rechtsform	Seite	3
§ 2	Zweck	Seite	3
§ 3	Geschäftsjahr	Seite	3
§ 4	Mitgliedschaft	Seite	3 – 4
§ 5	Organe der Forschungsvereinigung	Seite	4
§ 6	Die Mitgliederversammlung	Seite	4 - 5
§ 7	Vorstand	Seite	5
§ 8	Der Beirat	Seite	6
§ 9	Geschäftsführer	Seite	6
§ 10	Ausschüsse	Seite	6
§ 11	Beiträge	Seite	6
§ 12	Satzungsänderung und Auflösung	Seite	6
§ 13	Schiedsgericht	Seite	7
§ 14	Inkrafttreten	Seite	7
	Schiedsvereinbarung	Seite	7

## § 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen Forschungsvereinigung "Kalk-Sand" eV des Bundesverbandes Kalksandsteinindustrie eV, Hannover.

Er hat seinen Sitz in Hannover und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.

Er kann technisch-wissenschaftliche Institute auch an anderen Orten errichten oder sich an diesen beteiligen.

## § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des **Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung** und zwar insbesondere durch:

- a) allgemeine wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der hydrothermal gebundenen Kalkkieselsäuremassen in Verbindung mit Hochschul- und anderen Forschungsinstituten; dazu gehört auch der Erwerb von Forschungsergebnissen Dritter in jeder Form, auch Patente, Lizenzen oder know-how;
- b) betriebsnahe Forschung in eigenen Versuchsanlagen (z. B. Pilotbetrieb) oder in Verbindung mit der Industrie und mit Instituten;
- c) Auswertung von Forschungsergebnissen;
- d) Zusammenarbeit mit Forschungsvereinigungen verwandter Industriezweige und Organisationen;

**e) die Forschungsergebnisse werden veröffentlicht.**

Es werden keine **eigenwirtschaftlichen** Zwecke verfolgt.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können werden:

- a) Bundes- und Fachverbände der Kalksandsteinindustrie;
- b) Forschungsinstitute und Vereinigungen, die eine Tätigkeit auf einem Zweckgebiet nach § 2 ausüben;

- c) alle natürlichen und juristischen Personen, die innerhalb des Bereiches des Bundesverbandes Kalksandsteinindustrie ein Unternehmen der Kalksandsteinindustrie betreiben, sofern sie Mitglied des Bundesverbandes Kalksandsteinindustrie eV sind;

**d) ferner kann jede natürliche oder juristische Person Mitglied werden, die die satzungsgemäßen Zwecke anerkennt und unterstützt.**

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie beginnt mit der Aufnahme in die Forschungsvereinigung durch den Vorstand.

Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Dieser Entscheid ist endgültig.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann zum 31. Dezember unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu erfolgen. Im Falle einer Werkschließung erfolgt die Beendigung der Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Werk geschlossen wird. Die Austrittserklärung hat durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsführung der Forschungsvereinigung Kalk-Sand eV zu erfolgen.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen alle Ansprüche auf das Vermögen der Forschungsvereinigung.

## **§ 5 Organe der Forschungsvereinigung**

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat
4. die Geschäftsführung

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und soll jährlich wenigstens einmal stattfinden. Die Einladung an die Mitglieder muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit mindestens vierwöchiger Frist schriftlich erfolgen. Anträge, die Mitglieder außerhalb der bekanntgegebenen Tagesordnung stellen wollen, sind der Geschäftsstelle spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Diese Anträge sind allen Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben.

Die Mitgliederversammlung hat alle Fragen zu regeln, die nicht anderen Organen der Forschungsvereinigung vorbehalten sind. Insbesondere obliegt ihr die Beschlussfassung über

- a) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- b) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
- c) die Genehmigung des Haushaltsplanes;
- d) die Festlegung der Beiträge der unter § 4 Abs. a und b aufgeführten Mitglieder;
- e) die Wahl des Vorstandes;
- f) die Wahl des Beirates;
- g) die Wahl der Rechnungsprüfer.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Stimmrechte vertreten sind. Sie wird vom Vorsitzenden geleitet.

**Jedes Mitglied kann sich aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.**

Über Anträge, die bei der Einberufung nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung in Ausnahmefällen entscheiden, wenn mindestens drei Viertel der vertretbaren Stimmrechte mit der Behandlung der Anträge einverstanden sind.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Das Stimmrecht der Mitglieder richtet sich nach deren Jahresbeiträgen; je volle DM 100,00 haben eine Stimme.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Geschäftsführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern in Abschrift innerhalb von 4 Wochen zuzustellen ist. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht binnen zwei Wochen nach Abgang ein schriftlicher Widerspruch erfolgt.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- zwei Vorstandsmitgliedern und
- dem Geschäftsführer des Bundesverbandes.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt regelmäßig bis zur erfolgten Neuwahl im Amt.

Der Vorstand wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und wird vom Vorsitzenden einberufen.

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a) die Leitung der Forschungsvereinigung,
- b) die Aufnahme von Mitgliedern,
- c) die Aufstellung des Haushaltsplanes,
- d) die Bestellung des Geschäftsführers,
- e) die Ernennung der Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## **§ 8 Der Beirat**

Der Beirat besteht aus 6 Mitgliedern und dem Vorsitzenden des Vorstandes.  
Den Vorsitz im Beirat führt der Vorsitzende des Vorstandes.  
Der Beirat hat den Vorstand bei seinen Maßnahmen zu beraten.

## **§ 9 Geschäftsführer**

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und erlässt eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Forschungsvereinigung nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Ausschüsse**

Zur Behandlung besonderer Aufgaben können Arbeitsausschüsse gebildet werden. Anträge auf Bildung eines Arbeitsausschusses können von jedem Mitglied oder von der Mitgliederversammlung gestellt werden.

Über die Bildung eines Arbeitsausschusses berät der Beirat. Die Berufung der Mitglieder der Arbeitsausschüsse erfolgt durch den Vorstand.

Der Arbeitsausschuss wählt seinen Vorsitzenden selbst. Die Berufung in einen Arbeitsausschuss erfolgt jeweils auf 2 Jahre.

## **§ 11 Beiträge**

Die Beitragshöhe für die unter § 4 Abs. c genannten Mitglieder beträgt DM 200,00 jährlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung innerhalb eines Monats zu entrichten. Jedes Mitglied hat den Beitrag für das ganze Jahr zu entrichten, auch für das Jahr, in dem die Mitgliedschaft erworben wird oder durch Austritt oder Ausschluss erlischt.

***Die Beiträge sind zu verwenden für Forschungsaufgaben auf dem Gebiet der hydrothermal gebundenen Kalkkieselsäuremassen.***

## **§ 12 Satzungsänderung und Auflösung**

Beschlußfähig über Satzungsänderung, Auflösung und Verwendung des Vermögens der Forschungsvereinigung ist eine Mitgliederversammlung nur dann, wenn mindestens drei Viertel der Stimmrechte des Vereins vertreten und bei der Einladung die entsprechenden Anträge in der Tagesordnung enthalten sind.

Kommt bei ordnungsgemäßer Einladung eine beschlußfähige Mitgliederversammlung nicht zustande, so kann der Vorsitzende innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.

***Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.***

Satzungsänderungen redaktioneller Art können durch den Vorstand vorgenommen werden.

## **§ 13 Schiedsgericht**

Über alle Rechtsstreitigkeiten zwischen der Forschungsvereinigung und den Mitgliedern entscheidet unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht nach den Bestimmungen der ZPO. Ein besonderer Schiedsgerichtsvertrag gilt als Bestandteil dieser Satzung und ist von den Mitgliedsverbänden zu unterzeichnen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hannover in Kraft.

## **Schiedsvereinbarung**

Zwischen der Forschungsvereinigung "Kalk-Sand" eV des Bundesverbandes Kalksandsteinindustrie eV, Hannover, und den Mitgliedern wird hiermit vereinbart, dass alle Rechtsstreitigkeiten, die durch die Satzung der Forschungsvereinigung entstehen, durch ein Schiedsgericht nach den Bestimmungen der ZPO §§ 1025 ff. entschieden werden.

Jede Partei benennt im Schiedsgerichtsverfahren zwei Schiedsrichter. Sofern bei der Abstimmung Stimmgleichheit im Schiedsverfahren eintritt, soll ein unparteiischer weiterer Schiedsrichter hinzugezogen werden. Falls die Parteien sich über diesen nicht einigen, soll die Benennung durch den Präsidenten des Landgerichtes Hannover erfolgen.